

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Geltungsbereich

1. blindwerk - neue medien GmbH (nachfolgend „blindwerk – neue medien“) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB) haben diese AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien Geltung.

2. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde vom Anbieter schriftlich zugestimmt. Die AGB des Anbieters gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden vom Anbieter Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.

2. Vertragsabschluss

1. Ein Dienstvertrag mit blindwerk - neue medien kommt mit der Gegenzeichnung einer freibleibenden Aufwandsschätzung von blindwerk - neue medien oder einer schriftlichen (auch per E-Mail) Leistungsbestätigung durch den Kunden zu Stande. Ist eine Beratungs- und Unterstützungsleistungs-Anfrage eines Kunden gemäß Dienstvertrag nach §§ 611ff. BGB zu qualifizieren, so kann blindwerk - neue medien dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen.

2. Soweit blindwerk - neue medien sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

8. Vertragsgegenstand, Vertragsänderung

1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Dienstleistung ergeben sich aus dem Inhalt des mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Auftrages, sowie den entsprechenden Aufwandsschätzungen.

2. blindwerk - neue medien bleibt das Recht vorbehalten, Dienstleistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere, wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder blindwerk - neue medien aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

3. blindwerk - neue medien hat das Recht sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen.

4. blindwerk - neue medien kann darüber hinaus seine Rechte und Pflichten aus mit Kunden bestehenden Verträgen auf einen oder mehrere Dritte übertragen („Vertrags-übernahme“). blindwerk - neue medien hat dem Kunden die Vertragsüber-

nahme mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Übernahme mitzuteilen. Für den Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

5. blindwerk - neue medien erbringt ihre Dienstleistung nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Änderungen müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Erweiterungswünsche, sog. Features, die durch den Kunden schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgen, werden per Zeiterfassung gesondert erfasst und monatlich zu den Leistungssätzen der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Mehraufwand

1. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird am Tag der Rechnungsstellung mit dem jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Überschreitung der Zahlungstermine nach § 286 Abs. 3 BGB Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an blindwerk - neue medien zu zahlen.

3. Abrechnung von administrativen Tätigkeiten Im Rahmen der Abrechnung gemäß Dienstvertrag nach §§ 611ff. BGB werden auch administrative Aufgaben wie die Erstellung von Abrechnungen, Berichten oder sonstigen Dokumentationen nach dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Projekts oder der erbrachten Leistungen stehen. Eine separate Absprache ist hierbei nicht erforderlich, da diese Leistungen integraler Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sind.

5. Lizenz- und Nutzungsrechte

1. blindwerk - neue medien räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Es ist nicht gestattet, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Insbesondere eine Veräußerung ist daher nicht erlaubt.

2. Für Open-Source Programme gelten diese Bestimmungen nicht, es finden ausschließlich die zugehörigen Lizenzbedingungen Anwendung. Im übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

6. Hosting

1. Interne Hostinglösungen: blindwerk

- neue medien stellt dem Auftraggeber entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs ein betriebsbereites, dezidiertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Server bzw. Host zur Verfügung (beides nachfolgend einheitlich als „Server“ bezeichnet). Der Auftraggeber hat weder dingliche Rechte an dem Server noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet. Neben der Bereitstellung des Servers schuldet blindwerk - neue medien sein Bemühen, die vom Auftraggeber vertragsgemäß auf dem Server gespeicherten Daten über das von blindwerk - neue medien zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen. blindwerk - neue medien ist für die Abrufbarkeit nur insoweit verantwortlich, als der Nichtzugang ausschließlich auf den von ihm betriebenen Teil des Netzes zurückzuführen ist.

2. Externe Höstinglösungen: entscheidet sich der Auftraggeber für eine Hostinglösung über einen Drittanbieter, so gelten die Vertragsbedingungen sowie die Service Level Agreements (SLA) des jeweiligen Dienstleisters. blindwerk - neue medien übernimmt in diesem Fall keine Verantwortung für die Verfügbarkeit oder Abrufbarkeit der Daten und Leistungen, die über den externen Hosting-Anbieter bereitgestellt werden. Etwaige Gewährleistungs- und

Haftungsansprüche bezüglich der Serververfügbarkeit und Datensicherheit richten sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem externen Dienstleister.

7. Domains und Zertifikate

1. blindwerk - neue medien wird bei der Verschaffung oder Pflege von Domains oder Zertifikaten im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Registrar lediglich als Vermittler tätig.

2. Die Organisationen zur Vergabe von Domains oder Zertifikate haben eigene Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domains und Zertifikaten. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierenden Domain oder Zertifikaten maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien.

3. Der Auftraggeber hat zur Domainregistrierung die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers, des administrativen und des technischen Ansprechpartners anzugeben. Darüber hinaus ist jeweils neben dem Namen, eine ladungsfähige Postanschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Änderungen sind unverzüglich schriftlich gegenüber blindwerk - neue medien anzuzeigen.

4. blindwerk - neue medien wird nach Vertragsabschluss die gewünschte Domain oder das Zertifikat beantragen. blindwerk - neue medien ist berechtigt eine Domain oder ein Zertifikat erst nach Zahlung des für die Registrierung vereinbarten Entgeltes vorzunehmen. blindwerk - neue medien übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains oder Zertifikate zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains oder Zertifikate frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Erst mit der Registrierung der Domain oder Zertifikats für den Auftraggeber und der Eintragung in der Datenbank des Registrars ist die Domain oder das Zertifikat dem Auftraggeber zugeteilt.

5. Der Auftraggeber hat vor der Beantragung einer Domain oder Zertifikats zu prüfen, dass die beantragte Domain oder Zertifikat keine Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt.

6. Aus technischen Gründen wird bei der jeweiligen Vergabestelle mit der Endung .com, .net, .org und .info als E-Mail-Adresse des Admin-C eine E-Mail-Adresse des Anbieters eingetragen. Die Rechte des Auftraggebers werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

7. Bei einer Kündigung erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Domain-Gebühren.

8. Der Auftraggeber darf keine E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt ohne Einverständnis des jeweiligen Empfängers massenhaft (sog. „Spam“) über die Systeme bzw. Server des Providers versenden.

8. Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Vertraulichkeit

1. Die Kommunikation zwischen blindwerk - neue medien und dem Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über jeweils einen durch den Auftraggeber zu bestimmenden verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser hat alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen.

2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen Stillschweigen zu wahren.

3. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Rechtsberatung leisten und leisten können. Von uns vorgeschlagene Konzepte, Texte, Gestaltungen, Softwareentwicklungen usw. werden von uns nicht auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften, die der Verwender Dritten oder der Allgemeinheit gegenüber beachten muss, überprüft. Eine rechtliche Prüfung muss durch den Auftraggeber erfolgen.

9. Allgemeine Haftung

1. blindwerk - neue medien haftet dem Auftraggeber für Schäden unbegrenzt, die von ihr oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfachen Pflichtverletzung von blindwerk - neue medien oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

2. Soweit nicht Abs. 1 eingreift, haftet blindwerk - neue medien bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

3. Bei einem von blindwerk - neue medien verschuldeten Datenverlust, wird ausschließlich für die Kosten der Rück-sicherung und Wiederherstellung von Daten gehaftet.

4. blindwerk - neue medien schuldet dem Kunden keinen bestimmten Erfolg der Website, insbesondere keine bestimmten Einträge oder Positionen der Website in Online-Suchmaschinen, keine garantierten Klickzahlen und keine Umsatzsteigerungen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet blindwerk - neue medien auch keine darauf gerichteten Optimierungsmaß-

nahmen (wie z.B. SEO oder SEM). Eine Haftung durch blindwerk - neue medien für eine Verschlechterung des Rankings der Website ist ausgeschlossen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Ranking und die allgemeine Performance der Website selbst oder durch einen von ihm beauftragten Drittanbieter zu überwachen. blindwerk - neue medien übernimmt keine Gewährleistung für das kontinuierliche Monitoring der Website-Performance und ist nicht für eine kontinuierliche Optimierung der Website verantwortlich, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Ansprüche des Auftraggebers, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Andere Ansprüche des Anbieters, die sich nicht aus arglistiger Täuschung oder eine vorsätzliche Handlung ergeben, verjähren nach sechs Monaten.

10. Anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Die Vertragspartner vereinbaren soweit möglich hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis

die Anwendung deutschen Rechts.
Auch im grenzüberschreitenden Verkehr
gilt deutsches Recht unter Ausschluss des
UN-Kaufrechts.

2. Als Erfüllungsort für alle beidseitigen
Dienstleistungen aus dem Vertrag wird
Rhodt unter Rietburg vereinbart. Als
Gerichtsstand wird in diesem Fall Landau
in der Pfalz vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allge-
meinen Geschäftsbedingungen nichtig
sein oder werden, so bleiben die anderen
Bedingungen im Übrigen wirksam. Die
Vertragspartner werden die nichtigen
Bestimmungen durch eine solche wirksame
ersetzen, die dem Willen der Vertrags-
partner wirtschaftlich am nächsten kommt.



blindwerk – neue medien GmbH
Gartenstraße 1
76835 Rhodt unter Rietburg

Telefon: +49 6323 988529
Telefax: +49 6323 9492500
E-Mail: anfrage@blindwerk.de